EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Zentrale Verwaltung
VII – Finanzen
Einkauf

Vergabeunterlagen

veröffentlicht am 10. November 2026

Auftraggeber:

Universität Tübingen
Zentrale Verwaltung VII – Finanzen
Einkauf
Geschwister-Scholl-Platz
D-72074 Tübingen

Ausschreibungsgegenstand:

Rahmenvertrag über universitätsinterne Postabhol- und Verteilfahrten, sowie Material- und Wäschefahrten

Name / Anschrift des Bieters:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vergabeart: **EU-Ausschreibung - offenes Verfahren nach § 119 GWB und VgV**

Termin Angebotsabgabe: **11. Dezember 2026 (10:00 Uhr)**

Abgabeort:
Eberhard Karls Universität Tübingen
Abteilung Einkauf
Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen

Zuschlags- und Bindefrist: **10. Februar 2027**

Ausführungszeitraum: **Als Vertragsbeginn ist der 01. März 2027 vorgesehen.**
Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre zzgl. der in den Vergabeunterlagen beschriebenen optionalen Verlängerungsoptionen.
Sollte es zu einer Verschiebung des Vertragsstarts kommen, gelten die Bedingungen ab dem dann vereinbarten Vertragsstart gleichermaßen.

Angebot

Betreff: **Rahmenvertrag über universitätsinterne Postabhol- und Verteilfahrten, sowie Material- und Wäschefahrten**
Bezug: **Gz.: VII 3 – 4.1.0. / 17-26**

(Eigen-)Erklärungen und Bestätigungen des Bieters:
Bezugnehmend auf §122 GWB in Verbindung mit §§123, 124 GWB:

Mit Angebotsabgabe ist die Zusicherung der Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen (insbesondere der Punkte 01-09) zwingend durch Ankreuzen der „Checkbox" zu bestätigen.

Fehlende Angaben innerhalb der genannten obligatorischen Punkte werden als Nicht-Erfüllung gedeutet und und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Mit Unterzeichnung des Angebotes erkennt der Bieter die Forderungen und Angaben der Anlage 2 - Leistungsbeschreibung an und bestätigt die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.

		Vom Anbieter auszufüllen
01.	Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den nachfolgenden Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen, der Anlage 2 - Leistungsverzeichnis, der VOL/B und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, nach den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.	Ja:☐
02.	Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen bin/sind, in dem ich/wir ansässig bin/sind.	Ja:☐
03.	Hiermit bestätigen ich/wir, dass im vorliegenden Angebot, alle im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) geforderten zugesicherten Eigenschaften in vollem Umfang und ohne Einschränkung erfüllt sind.	Ja:☐
04.	Hiermit bestätigen ich/wir, dass ich/wir aufgrund meiner/unserer technischen und personellen Voraussetzungen bin ich/sind in der Lage ist, die in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungen zu erbringen.	Ja:☐
05.	Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Öffentliche Aufträge den allgemeinen und besonderen Preisvorschriften (Verordnung PR Nr 30/53) unterliegen und bestätigen, dass diese im vorliegenden Angebot eingehalten wurden. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises durch eine behördliche Preisprüfungsstelle die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis. Ansonsten wird das Angebot ausgeschlossen.	Ja:☐
06.	Hiermit bestätigen ich/wir, dass die angebotenen / für die Durchführung der Arbeiten verwendeten Produkte mit den gesetzlich vorgeschriebenen, sowie ggfls. in Anlage 2 - Leistungsbeschreibung zusätzlich geforderten Prüfzeichen und Bescheinigungen (z.B. TÜV, VDE, GS, CE, bzw. falls gefordert, Blauer Engel, Energy Star, EMAS) versehen sind.	Ja:☐
07.	Hiermit bestätigen ich/wir, die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere des LDSG (Landesdatenschutzgesetz), sowie der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.	Ja:☐
08.	Wir bestätigen, dass mein/unser Unternehmen nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags fortdauernd oder erheblich mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags oder zu Schadensersatzansprüchen oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.	Ja:☐
09.	**Ich bin /wir sind uns bewusst, dass eine hier wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.**.	Ja:☐
10.	**Falls zutreffend:** Ich bin/wir sind Mitglieder der Berufsgenossenschaft seit unter Nr.:	Ja:☐
11.	**Falls zutreffend**: Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen folgender Nationalität: Nationalität Mutterkonzern:	Ja:☐
12.	Falls zutreffend: Gemäß. zusätzlich beigefügtem Nachweis ist der Bieter bevorzugter Bewerber: ☐ als Vertriebener/Flüchtling/Verfolgter ☐ als Behindertenwerkstätte ☐ als Blindenwerkstätte	Ja:☐

13.	Ich/wir beabsichtigen: ☐ keine ☐ die in der beigefügten Liste (vgl. Anlage 4 – Anhang 3) aufgeführten Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen.	

Der Auftraggeber behält sich vor, hier gemachte Angaben durch Nachforderung von expliziten Nachweisen zu überprüfen. Sollte sich im Zuge der Nachweisführung herausstellen, dass nicht zutreffende Angaben gemacht wurden, wird das Angebot vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Meinem/Unserem Angebot liegen die Vergabeunterlagen (Ausschreibungsbedingungen, Leistungsverzeichnis), der VOL/B und die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu Grunde.

..... **Ort, Datum, Firmen-Stempel und Unterschrift**
..... **Name, Gesellschaftsform und Anschrift des Bieters***
..... **Zuständiger Bearbeiter des Bieters:***
..... **Telefon:**
..... **Telefax:**
..... **E-Mail:**

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen:

Wir weisen darauf hin, dass die Vergabestelle der Eberhard Karls Universität Tübingen im Rahmen der Vergabe Öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen Daten, je nach Auftragsart und Auftragsgegenstand, ggfls. auch personenbezogene Daten verarbeitet, sofern dies für den Auftragsgegenstand notwendig ist.
Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1.) Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Herr Stefan Zaborosch (Abtl. Leitung Einkauf)
Eberhard Karls Universität Tübingen
Zentrale Verwaltung Dezernat VII – Abt. 3 Einkauf
Geschwister-Scholl-Platz
D-72074 Tübingen
Tel. 07071 / 29-77760, Fax: 07071 / 29-5985
E-Mail: stefan.zaborosch@uni-tuebingen.de

2.) Wie sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Siegmar Ruff
E-Mail: datenschutz@uni-tuebingen.de
Telefon 07071 2970201
Fax 07071 295912

3.) Rechtsgrundlagen und Zweck:

Die Vergabestelle der Universität Tübingen hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das jeweils geltende Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die ggfls. notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf der Grundlage von §4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. B, c und e DSGVO.

Ohne die Daten, sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote als unvollständig zu erachten und somit auszuschließen wären.

1. **Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**
 Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:
 - Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
 - Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters
 - Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen

 Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

2. **Wie verarbeiten wir diese Daten?**
 Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

3. **Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?**
 Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:
 - Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A (§ 46 Abs. 1 UVgO) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
 - Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
 - Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben (Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb) ab einem Auftragswert von 25 000 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
 - Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
 - Gerichte im Falle von Klagen.

4. **Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?**
 Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

5. **Welche Rechte haben betroffene Personen?**
 Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO. In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

 <u>Recht auf Auskunft</u>
 Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

 <u>Recht auf Berichtigung</u>
 Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

 <u>Recht auf Löschung</u>
 Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

 <u>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</u>
 Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch
Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeiten werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.
Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Widerruf
Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.
Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Recht auf Beschwerde
Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg (LfDI BW)
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Ausschreibungs-, Leistungs- und Vertragsbedingungen 9
1.1 Art, Umfang und Ort der Leistung 9
1.2 Recht auf ausserordentliche Kündigung: 9
1.3 Zusätzliche Ausschlussgründe: 9
1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen 9
1.5 Wichtige zeitl. Meilensteine des Verfahrens: 10
1.6 Bieterfragen 10
1.7 Angebot 10
1.8 Nebenangebote: 11
1.9 Eignung des Bieters 11
1.10 Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen 11
1.11 Zusätzliche Ausschlussgründe 11
1.12 Zuschlag 11
1.13 Zuschlags- und Vergabekriterien 12
1.14 Auftragserteilung 12
1.15 Durchführung des Vertrages 12
1.16 Unterauftragnehmer 12
1.17 Eignungsleihe bzw. Einsatz von Unterauftragnehmern: 13
1.18 Bietergemeinschaften 13
1.19 Vergütung und Preise 14
1.20 Verpackung, Entsorgung und Transportsicherheit 14
1.21 Durchführungsbestimmungen und Gefahrtragung 14
1.22 Versicherung und Haftung 14
1.23 Gewährleistung 15
1.24 Liefertermine und Verzug 16
1.25 Zahlungsbedingungen 16
1.26 Rechnungstellung 16
1.27 Kündigung und Rücktritt 17
1.28 Datenschutz 17
1.29 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen, Vertraulichkeit 17
1.30 Nebenabreden 17
1.31 Anpassung an geänderte Anforderungen: 17
1.32 Sonstige Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen / Preisgleitklausel 18
1.33 Abtretungen 18
1.34 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vergabekammer 18
1.35 Allgemeine Bestimmungen 18
1.36 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 18
1.37 Anschriften: 19
1.38 Schlussbestimmungen 19
1.39 Bestätigungen und Erklärungen 20

2. Besondere Bedingungen (LTMG): 21

Anlagen:

Anlage 1: AGB´s Universität Tübingen
Anlage 2: Leistungsbeschreibung
Anlage 3: Unterlagen Verpflichtungserklärung
Anlage 4: Anhänge zum Vergabeverfahren ((Eigen-) Erklärungen des Bieters)
Anlage 5: Bewertungsmatrix
Anlage 6: Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)
Anlage 7: Orts- und Lageplan

Mit Abgabe des Angebotes wird vereinbart:

1. Grundsätzliche Ausschreibungs-, Leistungs- und Vertragsbedingungen

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die regelmäßige Durchführung der universitätsinternen Postabhol- und Verteilfahrten, sowie Material- und Wäschefahrten für die Dauer von 2 Jahren. Der Auftraggeber (Universität Tübingen) hat das einseitige Optionsrecht den Vertrag um bis zu zweimal für jeweils bis zu 12 Monate zu verlängern.
Die maximale Vertragslaufzeit beträgt somit 48 Monate und endet, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens zum 28. Februar 2031 automatisch, ohne dass es einer Kündigung von Seiten des Auftraggebers bedarf.

Vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Entwicklungen, ist fristgemäß zum Ende der letztendlich vereinbarten Vertragslaufzeit eine neue Ausschreibung geplant. Sollte es hierbei zu Verzögerungen kommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer aus diesem Vertrag zur weiteren Vertragserfüllung, bis ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.
Dabei gelten die Bedingungen der Rahmenvereinbarung bis maximal sechs Monate nach Vertragsende weiter.

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung oder Kostenersatz gewährt.
Die Vertragsunterlagen dürfen alleinig zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Weitergabe, auch auszugsweise oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Die ausschreibende Stelle verfährt nach § 119 GWB sowie der VgV, ohne dass diese Teile selbst zum Vertragsbestandteil werden.

1.1 Art, Umfang und Ort der Leistung

Die Leistung beinhaltet insbesondere den Transport / die Lieferung der Auftragsgegenstände im Stadtgebiet Tübingen (vgl. Anlage 2 Leistungsbeschreibung in Verbindung mit Anlage 7 – Orts und Lageplan)

1.2 Recht auf ausserordentliche Kündigung:

Der Auftraggeber behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund vor. Wichtige Gründe können u.a. insbesondere sein:

- wiederholt nicht vertragsmäßige Leistung
- Nichterfüllung der im Angebot zugesicherten Leistungsmerkmale gemäß Anhang 2 „Leistungsbeschreibung“
- regelmäßiges Nichteinhalten von vereinbarten Terminen

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer außerordentlichen Kündigung kann vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

1.3 Zusätzliche Ausschlussgründe:

Die Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB finden Anwendung

1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

a) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
b) Die nachfolgenden Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen
c) Die Besonderen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Auftragsbedingungen) der Universität Tübingen (siehe Anlage 1 - AGB´s Uni Tübingen)
d) Die Regelungen der Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil B (VOL/B)
e) Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - Saub FahrzeugBeschG)
f) Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen

Mit Zuschlagserteilung werden diese Vertragsbedingungen wirksam.
Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Eventuell dem Angebot beigefügte AGB des Bieters werden nicht Bestandteil des Angebotes und entfalten im Falle des Vertragsschlusses keine Wirksamkeit. Dies gilt insbesondere auch für Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen die standardmäßig, z.B. auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. vorgedruckt sind.
Sofern in Datenblättern, Produktbeschreibungen und sonstigen technischen Nachweisen, Preislisten u.ä. Geschäftsbedingungen enthalten sind, die gezwungenermaßen mit eingereicht werden müssen, gelten diese als rechtlich nicht wirksam. Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsverkehr verwendet und auf sie fomularmäßig oder ausdrücklich hinweist. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Herstellern und Zwischenhändlern finden ebenso keine Anwendung und dürfen dem Angebot nicht beigelegt werden.

1.5 Wichtige zeitl. Meilensteine des Verfahrens:

Meilensteine:	**Termin / Zeitraum:**
Absendung der EU-Bekanntmachung:	**10. November 2026**
Frist für die Einreichung von Bieterfragen:	**01. Dezember 2026 (10:00 Uhr)**
Ende der Angebotsfrist:	**11. Dezember 2026 (10:00 Uhr)**
Bindefrist:	**10. Februar 2027**
Geplanter Vertragsbeginn:	**01. März 2027**

1.6 Bieterfragen

Sämtliche Anfragen (Bieterfragen) zu den Ausschreibungsunterlagen sind **ausschließlich schriftlich** und in **deutscher Sprache** über das zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen verwendete Portal des DTVP **bis spätestens 01. Dezember 2026 (10:00 Uhr Eingang Auftraggeber)** einzureichen.
Die Beantwortung später eingehender Bieterfragen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.
Antworten werden, aufgrund der vorgeschriebenen Transparenz des Verfahrens, i.d.R. allen Bietern unter anonymisierter Wiedergabe der Fragestellung, zur Verfügung gestellt.
Im Hinblick auf sich durch die Fragestellung ergebende potentielle Rückschlüsse auf den Fragesteller oder den Inhalt dessen Angebots, bitten wir bereits bei der Fragestellung darauf zu achten die Fragen so zu formulieren, dass ein solcher Rückschluss nicht möglich ist.

1.7 Angebot

1. Aufträge werden grundsätzlich nur auf Grund eines schriftlichen Angebotes in deutscher Sprache erteilt. Der Bieter hat bei der Angebotsabgabe sein Angebot so exakt zu beschreiben und zu bebildern, dass ein lückenloser Vergleich zu Konkurrenzangeboten möglich ist. Es ist ausreichend zu beschreiben und darzustellen, wie und mit welchen Mitteln die geforderten Mindestanforderungen, Kriterien und Systembedingungen erfüllt werden.
2. Nebenangebote sind – soweit zugelassen - deutlich als solche zu bezeichnen, separat auszuweisen und zu beschreiben. Ein Rechtsanspruch zur Berücksichtigung von Nebenangeboten besteht nicht. Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote ohne Angabe von Gründen zurück zu weisen. Bei der Vergabeentscheidung werden nur vollständig vorgelegte Angebote berücksichtigt.
3. Der Bieter hat sich zu versichern, dass die ihm übergebenen Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnisse vollständig sind. Bei erkennbarer Unvollständigkeit hat der Bieter dies dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich zu rügen und ein vervollständigtes Leistungsverzeichnis anzufordern. Qualitätsvorgaben, die in der Leistungsbeschreibung gefordert sind, hat der Bieter anzubieten. Sind die Fabrikate mit dem Vermerk "oder gleichwertig" versehen, kann ein anderes, gleichwertiges Fabrikat angeboten werden. Es hat jedoch in vollem Umfang den in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen und Funktionen zu entsprechen. Bei technischen und funktionellen Abweichungen zu den beschriebenen Leistungen sind diese ausdrücklich zu vermerken und eindeutig zu beschreiben. Qualitäts- sowie Funktionseinschränkungen sind unzulässig. Über Gleichwertigkeit von angebotenen Fabrikaten entscheidet allein der Auftraggeber unter Ausschluss des Rechtswegs und einer Begründung.
 Es ist dem Bieter überlassen, zusätzlich zur Ausschreibung zum Abgabetermin eine oder mehrere Alternativen einzureichen. Sie sind als gesondertes Schriftstück und in einwandfrei auswertbarer Form aufzustellen. Der Aufbau dieser Alternativ-Angebote muss analog zur Ausschreibung einwandfrei vergleichbar und die L eistungsverzeichnis-Positionsnummer mit der Alternativ-Positionsnummer identisch sein. Ist eine Position im Leistungsverzeichnis nicht vergleichbar bzw. keine vergleichbare Position vorgegeben, so ist die Alternativ-Position mit einem Index bei der Positionsnummer zu kennzeichnen.
4. Dem Angebot sind für die darin aufgeführten Produkte zur Erläuterung Prospekte, Abbildungen, Funktionsbeschreibungen mit Angaben über den Verwendungsbereich und die technischen Daten beizufügen.
5. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Bieter. Bei Unklarheiten im Ausschreibungstext hat der Bieter sich vor Angebotsabgabe schriftlich Klarheit zu verschaffen.

6. **Angebote sind grundsätzlich elektronisch, über das zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen verwendete Portal des DTVP einzureichen. Postalisch oder anderweitig elektronisch oder per Fax übermittelte Angebote sind nicht zulässig und können nicht gewertet werden.**
7. Die Preise sind in Euro Währung anzugeben. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache abzufassen. Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
8. Das Angebot ist nur **gültig**, wenn hierfür die **vollständigen Ausschreibungsunterlagen**, **die mit Firmenstempel und Unterschrift versehen sind**, verwendet werden. Änderungen und Streichungen der Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

1.8 Nebenangebote:

Nebenangebote gegenüber den in Anlage 2 Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsvorgaben sind nicht zugelassen.

1.9 Eignung des Bieters

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, welche die nötige Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen und nachgewiesen haben. Die Vergabestelle überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie ggf. Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließt ggf. Bewerber vom Vergabeverfahren aus.
Bewerber müssen ihre Eignung zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistung nachweisen, in dem sie die geforderten Unterlagen vorlegen.
Gefordert werden u.a Angaben zum Firmenprofil, zum Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre, Angaben zu Mitarbeiterzahlen, etc. *(vgl. Dokument: „Anhang zum Vertrags- und Formalteil“ und Anlage 5 - Bewertungsmatrix)*
Als Nachweis der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit ist ein Mindestumsatz in den letzten 3 Jahren von mindestens 150.000,- Euro/Jahr (netto) erforderlich.
Der Bieter hat darüberhinaus verbindliche Aussagen zu machen, wie er die Betreuung des Leistungsspektrums beim Auftraggeber sicherstellen und bewerkstelligen will.
Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Jedoch muss er in diesem Fall dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (vgl. §47 VgV).

1.10 Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen

Der Auftragnehmer erklärt mit Abgabe des Angebotes dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der nicht vom Finanzamt erhobenen Abgaben und Sozialbeiträgen nachgekommen ist.
(*vgl. Eigenerklärungen gem. Anlage 4*)

1.11 Zusätzliche Ausschlussgründe

Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden:

a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder beantragt worden ist,
b) die sich in Liquidation befinden,
c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

1.12 Zuschlag

Mit der Zuschlagserteilung ist nach § 58 VgV ein Vertrag zustande gekommen ohne dass es hierzu eines weiteren Vertragswerkes bedarf. Soweit ggfls. noch eine besondere Urkunde gefertigt wird, die detaillierte Bestimmungen enthalten sollte und Detailregelungen beinhaltet, so ist noch eine gesonderte Vertragsurkunde auszufertigen.

1.13 Zuschlags- und Vergabekriterien

Vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) aufgeführten K.O.- Kriterien und Mindestanforderungen erfolgt die Bewertung anhand der in Anlage 5 beigefügten beigefügten Bewertungsmatrix und den dort aufgeführten Kriterien und deren Gewichtung.

Kriterium:	Gewichtung in %:
Preis, Wirtschaftlichkeit:	70
Ja/Nein-Fragen gem. Anlage 5 Bewertungsmatrix	10
Wert-Fragen gem. Anlage 5 Bewertungsmatrix	20

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches bei Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten K.O.-Kriterien und Mindestvorgaben, gem. Anlage 5 – Bewertungsmatrix die höchste gewichtete Gesamtpunktzahl erzielt.

Bei Gleichstand am Ende der Auswertung nach oben genannten Zuschlags- und Vergabekriterien entscheidet das Los.

1.14 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform und ist an den Erwerbsbetrieb des Auftragnehmers gebunden. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur dann erteilen, wenn ihm dies vom Auftraggeber schriftlich gestattet wurde.
Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Verabredungen und Verhandlungen über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
- die zu fordernde Preise
- Bindungen sonstiger Entgelte
- Gewinnaufschläge
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile
- Zahlungs- Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind (§38 Abs. 2 GWB).

1.15 Durchführung des Vertrages

Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, an ihnen Veränderungen vorzunehmen, sie zu vervielfältigen oder Dritten zu überlassen, außer es wäre eine Unterbeauftragung mit einzelnen Teilen der Gesamtleistung vereinbart. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer die überlassenen Unterlagen vor unbefugtem Gebrauch oder Verlust bewahrt. Nach Ausgebrauch hat der Auftragnehmer alle genannten Unterlagen sowie etwa notwendige Kopien dem Auftraggeber kostenfrei zurückzusenden.

1.16 Unterauftragnehmer

Sofern vorgesehen ist, Unterauftragnehmer für die Auftragserfüllung einzusetzen, ist der Bieter mit Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile der Leistung zu benennen, die von Unterauftragnehmern erfüllt werden sollen.
Der öffentliche Auftraggeber kann Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, jederzeit während des Verfahrens auffordern, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Mindestens jedoch muss der Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, alle geforderten Unterlagen der Eigenerklärungen vor Zuschlagserteilung auch für den Unterauftragnehmer vorlegen und Nachweisen, dass dieser fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Fall der Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer der Hauptauftragnehmer alleiniger Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber bleibt und dieser für die Leistungen des eingesetzten Unterauftragnehmers wie für seine eigenen Leistungen einzustehen hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die zur Vertragserfüllung eingesetzten Unterauftragnehmer die vereinbarten Eignungskriterien nicht erfüllen.

1.17 Eignungsleihe bzw. Einsatz von Unterauftragnehmern:

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen (vgl. Anlage 4 Anhang 4).
Der Bieter hat im Zuge einer mit dem Angebot einzureichenden Eigenerklärung des Unternehmers nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.
Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Fall der geplanten Vergabe von Unteraufträgen, sind die im Folgenden genannten Unterlagen auch für den eingesetzten *Unterauftragnehmer* mit dem Angebot einzureichen:

Unterlagen:	
Aktueller Handelsregisterauszug bzw. aktueller Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem er ansässig ist, ist beigefügt.	Ja ☐
Die separat einzureichende Anlage 4: Anhänge zum Vergabeverfahren - (Eigen-) Erklärungen des Bieters - ist vollständig ausgefüllt dem Angebot beigefügt. (*Anhang 1 und Anhang 2*)	Ja ☐
Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt ist dem Angebot beigefügt (**gem. Anlage 3** in Verbindung mit 2.). *Auszufüllende Dokumente:* • Muster AEntG • LTMG Muster Mindestentgelt	Ja ☐
Separate (Eigen-)Erklärung des Unterauftragnehmers, dass die für die Auftragsausführung/Auftragserfüllung erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.	Ja ☐

1.18 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt. Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern diese für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

Eine Bietergemeinschaft muss mit Abgabe des Angebotes; eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung mit folgendem Inhalt vorlegen:

- Dass die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Abwicklung der beauftragten Leistung vorgenommen wurde.
- In der alle Mitglieder mit postalischer Anschrift und unter Bezeichnung ihrer Vertretungsverhältnisse aufgeführt sind.
- Dass ein von allen für die Durchführung des Vertrages gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist.
- Dass dieser Vertreter gegenüber dem Auftraggeber alle Mitglieder rechtsverbindlich vertritt.
- In der für die Mitglieder die postalische Anschrift des Vertreters gegenüber dem Auftraggeber angegeben wird, über den der gesamte Schriftverkehr abgewickelt wird,
- Dass alle Mitglieder für die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner haften.
- Angabe einer Kontonummer bei einem näher bezeichneten Kreditinstitut, auf die sämtliche Zahlungen des Auftraggebers mit befreiender Wirkung für alle am Vertrag Beteiligten geleistet werden können.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Die gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Bietergemeinschaften haben sicher zu stellen und darzulegen, dass sie gemeinschaftlich eine vollständige und einwandfrei funktionierende Lösung anbieten können.

1.19 Vergütung und Preise

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarter Teilleistung gilt diese Regelung entsprechend.
Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die Währung EURO.
Soweit die angebotenen Preise nicht in Eurowährung abzurechnen sind, wird der amtliche Umrechnungskurs zum Termin der Angebotsabgabe zugrunde gelegt. Sollte sich am Tage des Auftragseinganges der aktuelle Kurs der Fremdwährung gegenüber dem von der EZB festgelegten Mittelkurs ändern, so gilt für die Rechnungsstellung der amtliche Mittelkurs des Auftragseingangsdatums.
Die dem Angebot zugrundeliegenden Angebotspreise beinhalten alle zur betriebsfähigen Übergabe erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen, auch wenn sie in den technischen Vorbemerkungen und im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich grundsätzlich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Transport und Montage sowie Entfernung/Rücknahme der Verpackung. Abweichungen, die ausdrücklich vereinbart sein müssen, werden nur zugelassen, wenn sie verkehrsüblich sind und die entstehenden Kosten getrennt ausgewiesen werden. Der Auftraggeber erkennt die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.53 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) als für sich verbindlich an.

1.20 Verpackung, Entsorgung und Transportsicherheit

Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Danach trägt die Kosten der Verpackung ausschließlich der Auftragnehmer. Die Verpackung ist auf den unbedingt nötigen Umfang zu beschränken, sie soll wieder verwertbar bzw. stofflich verwertbar sein. Die Verpackung ist sofort bei Anlieferung bzw. spätestens innerhalb zwei Wochen kostenfrei zurückzunehmen. Wertstoffe, sperrige Abfälle, Verpackungen, Leergut. Materialreste usw. sind ebenso wie Kleinabfälle (Restmüll) vom Auftragnehmer laufend aufzuräumen und abzufahren. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nach einfacher Aufforderung durch den Auftraggeber nicht nach, so wird der Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers den verwertbaren und Sondermüll sowie das Verpackungsmaterial und dergleichen beseitigen lassen. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit der Baustelle (Liefer- und Montagestelle) gelten die Pflichten der VOB. Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Verwendungsstelle, Hilfskräfte werden nicht zur Verfügung gestellt. Anlieferungen und Transportwege sind rechtzeitig vor Lieferung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Liefergegenstände sind auf der Verpackung mit Bezeichnung des Auslieferungsortes deutlich zu kennzeichnen. Lieferungen ohne Kennzeichnung werden nicht angenommen. Bei Schwerlasttransporten ist mit Rücksicht auf die maximale Tragfähigkeit der Transportwege der Projektstatiker auf eigene Kosten über den Auftraggeber einzuschalten. In den Begleitpapieren (Lieferschein) sind Ausschreibungsnummer und Leistungsverzeichnis-Bezeichnung deutlich herauszustellen.
Das Transportrisiko trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Schließt der Auftragnehmer zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten.

1.21 Durchführungsbestimmungen und Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass ausschließlich geeignete Mitarbeiter die Leistungen erfüllen.
Der Auftragnehmer unterweist die eingesetzten Mitarbeiter nach § 12 Arbeitsschutzgesetz.
Der Auftragnehmer macht sich mit ggfls. darüber hinaus geltenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers vor Leistungsausführung vertraut und trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Arbeitsschutzvorschriften berücksichtigen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, gemäß den gültigen Unfallverhütungsvorschriften nur geprüfte Arbeitsgeräte für die Auftragsdurchführung einzusetzen.
Hinsichtlich der Gefahrtragung gelten die einschlägigen Vorschriften der VOL/B.

1.22 Versicherung und Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft von ihm verursachten Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch den Auftragnehmer, seine gelieferten Produkte, sein Personal, die von ihm eingesetzten oder bereitgestellten Geräte und Fahrzeuge, sowie durch Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
Der Auftragnehmer haftet für Folgeschäden, die dem Auftraggeber durch Versorgungslücken entstehen, wenn der Auftragnehmer seiner Leistungs- und Serviceverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist Schadensersatz in Geld zu leisten.
Der Auftragnehmer verzichtet auf alle Ansprüche, den er gegenüber dem Auftraggeber deshalb machen könnte, weil der Auftraggeber hinsichtlich des die Leistungsdurchführung betreffenden Gebäudes bzw. Grundstückes seine Verkehrssicherungspflicht leicht fahrlässig verletzt hat. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen seines Personals frei, die dieses aus dem gleichen Rechtsgrund geltend macht.
Der Auftraggeber haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der vom Auftragnehmer oder seinem Personal in die beim Auftraggeber eingebrachten Sachen.
Der Auftragnehmer haftet bei Verlust der ihm oder seinem Personal ausgehändigten Schlüssel. Dies schließt auch einen eventuellen Ersatz für das Auswechseln einer zentralen Schließanlage mit ein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung aller Schadensersatz- und oder Regressansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens aber mit einer Deckungssumme von:

1,5 Mio. € für jedes Personenschadensereignis
1,0 Mio. € für jedes Sachschadensereignis
250.000 € für Vermögensschäden einschließlich Datenschutzrisiko
250.000 € für den Verlust von Schlüsseln einschließlich einem daraus folgendem Austausch von Schließanlagen

pro Schadensfall abzuschließen und dem Auftraggeber nachzuweisen.
Sollte zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens eine Versicherung in der geforderten Höhe noch nicht bestehen, so bestätigt der Bieter mit Abgabe seines Angebots, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen und dem Auftraggeber nachzuweisen.
Die Versicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit bestehen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten des Auftraggebers ist untersagt.

1.23 Gewährleistung

1.23.1 Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber die Leistung frei von Sachmängeln.
Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben.
Während der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer auf seine Kosten alle Mängel zu beseitigen. Zu den vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Mängelbeseitigung gehören auch alle Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten), die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehen.
Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die aufgrund des Mangels beim Auftraggeber nachweislich entstanden sind. Es finden die Regelungen des § 14 VOL/B Anwendung.
Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Auftragnehmer bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auch über verdeckte Mängel unverzüglich zu informieren, so bald ihm solche bekannt werden. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Gewährleistungszeit beschränkt, sondern erstreckt sich über die gesamte, durchschnittlich zu erwartende, Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes. Die Informationspflicht besteht unabhängig davon, dass eventuell der Hersteller des Gerätes einen Rückruf veranlasst.
Unterlässt der Auftragnehmer eine notwendige Information und entsteht hieraus dem Auftraggeber oder seinen Bediensteten ein Schaden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den bei diesem entstandenen Schaden zu ersetzen und ihn von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

1.23.2 In der Leistungsbeschreibung können besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung getroffen werden. Solche Vereinbarungen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.

1.23.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

1.23.4 Für die Gewährleistung gelten die in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen. Sie beginnen mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.
Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neulieferung beheben. Zur Mangelbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdruckbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

1.23.5 Schließt der Auftragnehmer die Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

1.23.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

1.24 Liefertermine und Verzug

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Leistungserbringung bis spätestens zu den vorgegebenen und genannten Lieferfristen.
2. Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.
3. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Ein vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz wird angerechnet.
4. Darüber hinaus wird vereinbart: Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. **Ausserdem wird vereinbart, dass unabhängig von der Möglichkeit des Schadenersatzes, der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Kosten für eine ausservertragliche Ersatzlösung zu tragen, die aufgrund der Verzögerung oder Nicht-Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, erforderlich ist.**

1.25 Zahlungsbedingungen

Zahlungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen netto erbracht. Für die Berechnung der Zahlungsfrist gilt nicht die Ausstellung der Rechnung durch den Auftragnehmer, sondern deren Ein-gang bei der Rechnungsstelle. Davon unabhängig gilt als frühester Termin für die Berechnung der Zahlungsfrist der Tag nach der Funktionsabnahme.
Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind. Abweichende formularmäßige Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt.

1.26 Rechnungstellung

Die Abrechnung der Lieferung/Leistung erfolgt in der Regel über eine „eRechnung".
D.h. eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (xRechnung), das eine automatische, elektronische Verarbeitung ermöglicht. (Hinweis: eine PDF-Rechnung ist keine eRechnung).
Bei der Übermittlung der E-Rechnung ist folgendes zwingend zu beachten:

- eRechnungen an die Universität Tübingen sind ausschließlich über das Dienstleistungsportal des Landes Baden Württemberg einzureichen
 (per Mail an rechnung@service-bw.bwl.de oder durch Hochladen auf der Seite https://www.service-bw.de/e-rechnung).
- Jede eRechnung muss zwingend eine gültige Leitweg-ID der Universität Tübingen beinhalten, da sie ansonsten vom Dienstleistungsportal abgewiesen wird.
 Sie erhalten die für den Vorgang gültige Leitweg ID im Zuge der Bestellübermittlung nach Abschluss des Vergabeverfahrens.
- in jeder eRechnung muss neben der von Seiten des Auftraggebers übermittelten Bestellnummer auch die Kontaktdaten der bestellenden Person / Einrichtung an der Universität Tübingen mit angegeben werden

Sollte die Abrechnung über eine E-Rechnung noch nicht möglich sein, kann - für eine zeitlich befristete Übergangszeit - alternativ folgendes Verfahren zur Anwendung kommen:

- Der Auftragnehmer ***sendet*** die Rechnung zusammen mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen ***per Post*** an unten stehende Rechnungsadresse. Es finden die Regelungen der §§ 15, 16 und 17 VOL/B Anwendung.

Die Rechnung ist zu senden an:

Rechnungsanschrift:
Zentrale Verwaltung
Dezernat VI – Abt. 1 Innere Dienste und Organisation
Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen

Für jede Teilroute sind Einzelrechnungen zu stellen.

Grundlage für die Zahlung ist der Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbaren Rechnung, sowie ggfls. Vorlage des Leistungsnachweises (Arbeitsnachweis/Checkliste)

Zusätzliche Hinweise:
Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen.
Eine pauschalierte Inrechnungstellung verpflichtet den Auftraggeber nicht zur Zahlung.

1.27 Kündigung und Rücktritt

Die Kündigung des Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Unbeschadet der Regelung des § 9 VOL/B ist der Auftraggeber grundsätzlich bei Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt, Ersatz für die durch Verletzung entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigung- und Rücktrittsrechte insbesondere berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Auftragnehmers Handlungen im Sinne der § 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Auftragnehmer Schadenersatz verlangen.
Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und, soweit möglich, die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.

1.28 Datenschutz

Die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch des LDSG, sowie der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, wird zugesichert.

1.29 Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen, Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Mitteilungen aufgrund gerichtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anordnungen oder Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Rechnungsprüfungsstellen und parlamentarischen Gremien, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.
Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.
Jegliche öffentliche Verlautbarung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.30 Nebenabreden

Nebenabreden zu den aufgeführten Bestimmungen sind unwirksam. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung.

1.31 Anpassung an geänderte Anforderungen:

Bei der jeweiligen Tour-Ablauf-Liste handelt es sich um die aktuelle Liste zum Zeitpunkt der Ausschreibung.
Diese kann für den gesamten Zeitraum des Rahmenvertrags nicht garantiert werden.
Ansprüche wegen Änderungen in der Liste wie z.B. aufgrund von Gebäudestilllegungen,
Gebäudeaufgabe, Gebäudeabriss, o.ä., bzw. im Fall von hinzukommenden Anfahrtstellen können nicht geltend gemacht werden.
In diesen Fällen wird die betroffene Tour-Liste per Nachtragsvertrag zu gleichbleibenden Konditionen sprechend angepasst (reduziert oder erweitert).

1.32 Sonstige Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen / Preisgleitklausel

Alle mit dem Angebot vereinbarten Preise sind Fest-Preise über den gesamten Vertragszeitraum.

Frühestens 12 Monate nach Beginn der Leistungspflicht kann der Auftragnehmer im Falle einer nachgewiesenen Erhöhung des durch den Auftragnehmer angewandten Mindest- bzw. Tariflohnes eine Erhöhung der vereinbarten Preise ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Lohnerhöhung vornehmen.

Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages nachweislich die einschlägigen Tarifverträge,
(jedoch frühestens 12 Monate nach Beginn der Leistungspflicht), so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt (Ergebnis in %):

Preisänderung bei Änderung der Löhne:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil } _____\% \times \text{Änderungssatz } _____\%}{100}$$

Der Lohnkostenanteil in % ist vom Auftragnehmer auszufüllen(*).

() siehe Anhang zum Vertrags- und Formalteil*

Die Erhöhung darf maximal 80% des Prozentsatzes der Erhöhung des Mindest- bzw. Tariflohnes betragen.

Im Falle der Änderung des Tarifvertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies anzuzeigen, die auf obiger Formel beruhende Änderung der Stundenverrechnungssätze sowie den geplanten Zeitpunkt für die Erhöhung schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen.

Der Auftraggeber hat innerhalb von 4 Wochen nach Antrag über die Erhöhung der Stundenverrechnungssätze zu befinden.
Bereits vor Ablauf der Verhandlungen in Auftrag gegebene Leistungen sind von der Preisanpassung nicht betroffen. Eine rückwirkende Berechnung ist nicht möglich. Die Leistung ist noch zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Konditionen abzuwickeln.

Ein Antrag auf Änderung der Vergütung ist frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr zulässig.

Über die oben genannten hinausgehende Preisanassungen während der Vertragslaufzeit sind unzulässig.

1.33 Abtretungen

Eine Abtretung der Forderung durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

1.34 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vergabekammer

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Tübingen vereinbart.
Zuständige Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe,
76247 Karlsruhe Tel.: 0721 / 926-4049 und 0711 / 123-2738, Fax: 0721 / 926-3985 und 0711 / 123-2613.

1.35 Allgemeine Bestimmungen

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

1.36 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) sind unzulässig, es sei denn, dass sie nach den einschlägigen Bestimmungen des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Bieters selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
Zusätzlich gilt:
Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der während der Vertragslaufzeit anfallenden Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

1.37 Anschriften:

Sämtlicher Schriftverkehr und alle Fragen im Zusammenhang mit Angebot und Abwicklung sind schriftlich unter Verwendung des Geschäftszeichens: „Gz.: VII 3 – 4.1.0. / 17-26 „Postabhol- und Verteilfahrten“ zu richten an:

Universität Tübingen
Zentrale Verwaltung - Einkauf
Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen
Herr Stefan Zaborosch
Frau Karin Denneler
Fax: 07071 / 29-5985
E-Mail:vergabe@uni-tuebingen.de

1.38 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. An die Stelle einer unwirksamen, fehlenden oder weggefallenen Vertragsbestimmungen tritt eine solche, die in rechtlich zulässiger Weise dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, fehlenden oder wegfallenden Bestimmungen am nächsten kommt.
Der Auftragnehmer stimmt der Speicherung der in diesem Vertrag genannten personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Telefonnummern) zu. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.
Eine Abtretung der Forderung durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.
Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
Der Anbieter erklärt mit Abgabe seines Angebots, dass er auf Basis der vorliegenden Informationen technisch und organisatorisch in der Lage ist, die im Leistungsverzeichnis geforderten Anforderungen zu erfüllen.

1.39 Bestätigungen und Erklärungen

Neben den ausgefüllten Seiten 3 und 4 und dem *Anhang zum Vertrags- und Formalteil*, sind mit Angebotsabgabe zwingend folgende Nachweise, Bestätigungen und Eigenerklärungen zusätzlich abzugeben bzw. dem Angebot beizufügen:
Die „Checkboxen" sind keine Rückmeldung auf die jeweils abgefragte Anforderung, sondern sollen dem Anbieter dienen zu prüfen, ob die entsprechenden Nachweise, Bestätigungen oder Eigenerklärungen dem Angebot beigefügt sind.

Aktueller Handelsregisterauszug bzw: aktueller Nachweis, dass der Bieter im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem er ansässig ist, ist beigefügt.	Ja ☐
Die separat einzureichende Anlage 4: Anhänge zum Vergabeverfahren - (Eigen-) Erklärungen des Bieters - ist vollständig ausgefüllt und dem Angebot beigefügt.	Ja ☐
Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt ist dem Angebot beigefügt (**gem. Anlage 3 in Verbindung mit 2.**). Auszufüllende Dokumente: • Muster AEntG • LTMG Muster Mindestentgelt	Ja ☐
Der separat enizureichende „Anhang zum Vertrags- und Formalteil" mit - Angaben zur Firma - Mitarbeiterzahlen - zum Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre **(Hinweis: Als Nachweis der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit ist ein Mindestumsatz in den letzten 3 Jahren von mindestens 150.000 €/Jahr erforderlich)**	Ja ☐
Separate Eigenerklärung in der der Auftragnehmer bestätigt, einen **festen deutschsprachigen Ansprechpartner** benennen können. (Sprachniveau mind. C1/2) - (siehe „Anhang zum Vertrags-und Formalteil")	Ja ☐
Das als **Anlage 5** beigefügte **Bewertungsmatrix** ist vollständig ausgefüllt und dem Angebot beigefügt.	Ja ☐
Eintrag **Lohnkostenanteil** ist erfolgt (vgl. 1.32 - Vertrags- und Formalteil) (*) in Verbindung mit Anhang zum Vertrags- und Formalteil	Ja ☐

Ohne Beantwortung und Beifügung der geforderten Nachweise, Bestätigungen und Eigenerklärungen kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass fehlende Unterlagen, die in die Angebotsbewertung einfließen, grundsätzlich nicht nachgefordert werden können. Ggf. ist das betroffene Angebot aus dem Verfahren auszuschließen.

Verweise auf Literatur oder Broschüren können als ergänzende Informationen beigelegt werden. Diese ersetzen aber nicht die geforderten Antworten oder Erklärungen.

Hinweis:
Eine einheitliche europäische Eigenerklärung (EEE) wird in deutscher Sprache akzeptiert.

2. Besondere Bedingungen (LTMG):

Nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz dürfen öffentliche Auftrageber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben, die bei **Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgeben (siehe Anlage 3).**

Die Regelungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) sind einzuhalten.
Der Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft/ jeder vorgesehene Nachunternehmer und jedes vorgesehene Verleihunternehmen müssen bei Angebotsabgabe die gemäß § 4 Absatz 1 (Mindestentgelterklärung) erforderliche Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 3 - Verpflichtungserklärung zum LTMG) abgeben.

Bei einer vorgesehenen Einschaltung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen gilt dies auch für deren Verpflichtungserklärung.

Ein Unternehmen ist aus einem laufenden Vergabeverfahren auszuschließen, wenn es seinen Pflichten nach § 5 Absatz 1 LTMG nicht nachkommt, oder wenn die abgegebenen Erklärungen nachweislich falsch sind.
Damit liegen die vom Auftraggeber geforderten Eignungskriterien nicht vor, was den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge hätte. Es handelt sich hierbei nicht um eine Sanktion.

2.1 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestent-geltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte
Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejeni-gen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewäh-ren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betref-fende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffä-higen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollzie-hen;
(3) für Leistungen,
• deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils gel-tenden Fassung unterfallen,
• die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbe-reich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßen-gebundenen Personenverkehr umfasst werden,
• die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,
seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevor-zugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitsnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;
(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Ver-pflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auf-traggeber auf Verlangen vorzulegen,
(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle
Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unterneh-men und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vor-gaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunterneh-men vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen
(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtun-gen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auf-tragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Ver-stößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auf-tragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunter-nehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstra-fe beantragen.
(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündi-gung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwal-tung.

2.2 Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG)
Die Vorschriften des MiLoG sind von öffentlichen Auftraggebern zu beachten.
Entsprechend den Vorschriften des MiLoG ist der Auftragnehmer verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen. Dieses ist durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG - in der jeweils geltenden Fassung unterfällt) oder durch eine auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung festgesetzt.

2.3 Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen des MiLoG
1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistung mindestens das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung festgesetzt ist.

2. Die Einschaltung von Nachunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Verleihbetriebe und Nachunternehmen sowie die von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten einhalten und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen in Schriftform abgeben.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen, Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten etc.) vorzulegen, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts zu überprüfen.

4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG oder AEntG durch den Auftragnehmer und/oder den von ihm beauftragten Verleiher / Nachunternehmer bzw. dessen Nachunternehmen resultieren. Hierunter fallen u.a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmern sowie beauftragten Verleihbetriebe, behördliche Forderungen wie z.B. Bußgelder, Ansprüche von

Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden, behördlich erteilte Auflagen als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder vom Auftragnehmer eingesetzter Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG oder AEntG stehen oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist, das im Zusammenhang mit den vorgenannten Gesetzen steht.

6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem MiLoG oder AEntG sowie für den Fall der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten durch den Auftragnehmer oder durch ein von ihm eingesetztes oder durch ein von Nachunternehmen eingesetztes Nachunternehmen, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.